

Neuigkeiten im Gefahrgutrecht

Stand: Oktober 2023

Bekanntgabe der Neufassung zur GGVSEB

BGBl. 2023 I Nr. 227 vom 28.08.2023; Veröffentlichungsdatum: 28.08.2023

Ausfertigungsdatum: 18.08.2023

https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl_1/2023/227

Grundlage:

Bekanntgabe der Vierzehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 28. Juni 2023; ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 2023 Nr. 174
Überblick über die Änderungen

- Artikel 1 (GGVSEB) enthält die Umsetzung der internationalen Änderungen in Bezug auf neue Regelungen über die Zulassung und Prüfungen von Tanks und die internationale gegenseitige Anerkennung von Prüfungen an solchen Tanks. Weitere Änderungen betreffen die Verantwortlichkeiten wie Absender, Verlader, Befüller, Entlader, Betreiber von Tanks in Bezug auf Vorschläge aus dem beratenden Gremium, dem Bund-Länder Fachausschuss Gefahrgut. Hierzu gehört auch die Neuerung, dass es eine Zuweisung von Verantwortlichkeiten für die Sicherung der Ladung bei Zuladungen oder Teilentladungen. Daraus resultieren auch Änderungen bei den Bußgeldvorschriften.
- (Artikel 2) Die Änderung der Gefahrgutausnahmeverordnung enthält die Fundstellenanpassungen entsprechend den jeweils letzten Änderungen der nationalen Regelungen. In der Ausnahme 20 wird die neue Sonderregelung für Abfall-Gaspatronen berücksichtigt.
- Artikel 3 (Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung). Hier wird die Möglichkeit geschaffen, Lehrgänge für die Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten auch als Online-Schulungen durchzuführen. Klarstellungen erfolgen in Bezug auf die Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen der Überwachungstätigkeit des Gefahrgutbeauftragten beim Unternehmen.
- Artikel 4 Änderung der Gefahrgutkostenverordnung dient vorrangig der Anpassung der Gebührensätze in Bezug auf den Aufwand und der allgemeinen Kosten- und

Preisentwicklung. Die bisherigen Gebührensätze beruhen auf einer Berechnungsgrundlage von 2018.

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/174/VO.html>

Bekanntgabe RSEB 2023



https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/Gefahrgut/rseb-2023.pdf?__blob=publicationFile

Aktuelle Vorschriften ADR – RID – ADN – 2023

Verkündung der 29. ADR Änderungsverordnung im BGBl. Teil II

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl222s0601.pdf%27%5D_1671124073042

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl222020_Anlageband.pdf%27%5D_1671124047200

Verkündung der 23. RID Änderungsverordnung im BGBl. Teil II

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl222s0555.pdf%27%5D_1667981951656

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl222019_Anlageband.pdf%27%5D_1667981969485

Neufassung: RID

http://otif.org/de/?page_id=1105

Verkehrsblatt Ausgabe Nr. 21 vom 15. November 2022:

Nr. 175, S. 702: Bekanntmachung des Memorandum of Understanding für die Beförderung verpackter gefährlicher Güter mit Ro/Ro-Schiffen in der Ostsee

Weitere Informationen zu Vorschriftenänderungen für 2023 für ADR und RID gibt es unter:

ADR

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/gefaehrliche-gueter/revision.html>

RID

https://otif.org/fileadmin/new/2-Activities/2D-Dangerous-Goods/2Dc3_workingdoc_StandingWG/2022/RID_NOT_2023_draft_d.pdf

Multilaterale Vereinbarungen Straße

Multilaterale Vereinbarung M338 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung von BUTADIENEN UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT der Klasse 2

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 2.2.2.3 und der Tabelle A des Kapitels 3.2 dürfen Gemische von Butadienen und Kohlenwasserstoff mit einer Butadien-Konzentration von mehr als 20 %, aber höchstens 40 %, stabilisiert, die bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) haben und deren Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet, unter der Eintragung UN 1010 BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT befördert werden.
- (2) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken:
„BEFÖRDERUNG VEREINBART GEMÄSS ABSCHNITT 1.5.1 ADR (M338)“.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 2025 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 14. Juni 2021

**Multilaterale Vereinbarung M346
nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über
die Beförderung von Farbresten (Abfall)**

- (1) Abweichend von Abschnitt 3.2.1 des ADR (Tabelle A, Gefahrgutliste), Kapitel 3.3, Kapitel 4.1, Abschnitt 5.4.1 und Kapitel 7.3 dürfen Abfälle, die aus Verpackungsresten, festen, verfestigten und flüssigen Farbresten bestehen, unter den Vorschriften für die UN 1263, Verpackungsgruppe II, bzw. der UN 3082 befördert werden. Zusätzlich zu den Vorschriften für UN 1263, Verpackungsgruppe II, und für UN 3082 dürfen Abfälle auch wie folgt verpackt und befördert werden:
- (a) Die Abfälle dürfen nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 002 oder Unterabschnitt 4.1.4.2 Verpackungsanweisung IBC 06 verpackt sein. Die Zusammenpackung von Abfällen, die der UN 1263 zugeordnet sind, und Abfällen von Farben auf Wasserbasis, die der UN 3082 zugeordnet sind, ist zugelassen.
 - (b) Die Abfälle dürfen in flexiblen Großpackmitteln (IBC) der Arten 13H3, 13H4 und 13H5 in vollwandigen Umverpackungen verpackt sein.
 - (c) Die Prüfung der unter (a) und (b) angegebenen Verpackungen und Großpackmittel (IBC) darf nach den Vorschriften des Kapitels 6.1 bzw. 6.5 für feste Stoffe mit den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II durchgeführt werden. Die Prüfungen sind an Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) durchzuführen, die mit einer repräsentativen Probe der Abfälle versandfertig befüllt sind.
 - (d) Die Beförderung in loser Schüttung in vollwandigen bedeckten Fahrzeugen, vollwandigen geschlossenen Containern oder vollwandigen bedeckten Großcontainern ist zugelassen. Abfälle, die der UN 1263 zugeordnet sind, dürfen mit Abfällen von Farben auf Wasserbasis, die der UN 3082 zugeordnet sind, vermischt und in dasselbe Fahrzeug oder denselben Container verladen werden. Bei einer solchen gemischten Ladung ist der gesamte Inhalt der UN 1263 zuzuordnen. Der Aufbau der Fahrzeuge oder Containern muss dicht sein oder beispielsweise mit Hilfe einer geeigneten und ausreichenden festen Innenbeschichtung abgedichtet werden.
 - (e) Darüber hinaus dürfen Abfälle, die aus Verpackungsresten, festen, verfestigten und flüssigen Resten von Farben auf Wasserbasis bestehen, die in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.9.1.10.6 infolge von Absatz 2.2.9.1.10.5 der UN 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g., Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und die mindestens 0,025 % der folgenden Stoffe einzeln oder in Kombination enthalten:
 - 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT);
 - Octhilinon (OIT); und
 - Zinkpyrithion (ZnPT)auch wie folgt verpackt und befördert werden:
 - (i) Die Abfälle dürfen in geeigneten Behältnissen und Gitterboxen verpackt sein, vorausgesetzt, es werden geeignete Maßnahmen getroffen, die ein Freiwerden der Stoffe aus dem Versandstück verhindern.
 - (ii) Die Beförderung in loser Schüttung in offenen Containern/offenen Fahrzeugen ist zugelassen.
- (2) Wenn die Abfälle nach den Vorschriften dieser Vereinbarung befördert werden, muss dies gemäß Absatz 5.4.1.1.3 mit der (den) entsprechenden UN-Nummer(n) wie folgt

im Beförderungspapier angegeben werden: „UN 1263 ABFALL, FARBE, 3, II, (D/E)“ oder „UN 1263 ABFALL FARBE, 3, VG II, (D/E)“ oder „UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE), 9, III, (-)“ oder „UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE), VG 9, III, (-)“.

- (3) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung gemäß Multilateraler Vereinbarung M346“.
- (4) Alle übrigen zutreffenden Vorschriften des ADR sind einzuhalten.
- (5) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Juli 2025 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, 25. Mai 2022

Die für das ADR zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Im Auftrag

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2022
nach Abschnitt 1.5.1 des RID über
die Beförderung von Farbresten (Abfall)**

- (1) Abweichend von Abschnitt 3.2.1. des RID (Tabelle A, Gefahrgutliste), Kapitel 3.3, Kapitel 4.1, Abschnitt 5.4.1 und Kapitel 7.3 dürfen Abfälle, die aus Verpackungsresten, festen, verfestigten und flüssigen Farbresten bestehen, unter den Vorschriften für die UN 1263, Verpackungsgruppe II bzw. der UN 3082 befördert werden. Zusätzlich zu den Vorschriften für die UN 1263 Verpackungsgruppe II und für UN 3082 dürfen die Abfälle auch wie folgt verpackt und befördert werden:
- (a) Die Abfälle dürfen nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 002 oder Unterabschnitt 4.1.4.2 Verpackungsanweisung IBC 06 verpackt sein. Die Zusammenpackung von Abfällen, die der UN 1263 zugeordnet sind, und Abfällen von Farben auf Wasserbasis, die der UN 3082 zugeordnet sind, ist zugelassen.
 - (b) Die Abfälle dürfen in flexiblen Großpackmitteln (IBC) der Arten 13H3, 13H4 und 13H5 in vollwandigen Umverpackungen verpackt sein.
 - (c) Die Prüfung der unter (a) und (b) angegebenen Verpackungen und Großpackmittel (IBC) darf nach den Vorschriften des Kapitels 6.1 bzw. 6.5 für feste Stoffe mit den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II durchgeführt werden. Die Prüfungen sind an Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) durchzuführen, die mit einer repräsentativen Probe der Abfälle versandfertig befüllt sind.
 - (d) Die Beförderung in loser Schüttung in vollwandigen Wagen mit Decken, vollwandigenm Wagen mit öffnungsfähigem Dach, vollwandigen geschlossenen Containern oder vollwandigen bedeckten Großcontainern ist zugelassen. Abfälle, die der UN 1263 zugeordnet sind, dürfen mit Abfällen von Farben auf Wasserbasis, die der UN 3082 zugeordnet sind, vermischt und in denselben Wagen oder Container verladen werden. Bei einer solchen gemischten Ladung ist der gesamte Inhalt der UN-Nummer 1263 zuzuordnen. Der Aufbau der Wagen oder Container muss dicht sein oder beispielsweise mit Hilfe einer geeigneten und ausreichend festen Innenbeschichtung abgedichtet werden.
 - (e) Darüber hinaus dürfen Abfälle, die aus Verpackungsresten, festen, verfestigten und flüssigen Resten von Farben auf Wasserbasis bestehen, die in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.9.1.10.6 infolge von Absatz 2.2.9.1.10.5 der UN 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g., Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und die mindestens 0,025 % der folgenden Stoffe einzeln oder in Kombination enthalten,
 - 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT);
 - Octhilinon (OIT); und
 - Zinkpyrithion (ZnPT)auch wie folgt verpackt und befördert werden:
 - (i) Die Abfälle dürfen in geeigneten Behältnissen und Gitterboxen verpackt sein, vorausgesetzt, es werden geeignete Maßnahmen getroffen, die ein Freiwerden der Stoffe aus dem Versandstück verhindern.
 - (ii) Die Beförderung in loser Schüttung in offenen Containern/offenen Wagen ist zugelassen.
- (2) Wenn die Abfälle nach den Vorschriften dieser Sondervereinbarung befördert werden, muss dies gemäß Absatz 5.4.1.1.3 mit der (den) entsprechenden UN-

Nummer(n) wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden: „UN 1263 ABFALL, FARBE, 3, II“ oder „UN 1263 ABFALL FARBE, 3, VG II“ oder „UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE), 9, III“ oder „UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE), VG 9, III“.

- (3) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung gemäß Multilateraler Sondervereinbarung RID 1/2022“.
- (4) Alle übrigen zutreffenden Vorschriften des RID sind einzuhalten.
- (5) Diese Sondervereinbarung gilt bis zum 31. Juli 2025 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Sondervereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Sondervereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, 25. Mai 2022

Die für das RID zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Im Auftrag

Multilaterale Vereinbarung M350

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über

die Beförderung gefährlicher Güter in Maschinen, Geräten oder Gegenständen

- (1) Die Vorschriften des ADR müssen nicht auf gebrauchte Gegenstände, Maschinen oder Geräte angewendet werden, die der UN-Nummer 3363, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547 oder 3548 zugeordnet sind, wenn diese zur Reparatur, Prüfung, Wartung, Entsorgung oder zum Recycling befördert werden, sofern die Inhalte sicher eingeschlossen sind und Maßnahmen ergriffen worden sind, um unter normalen Beförderungsbedingungen ein Austreten des Inhalts zu verhindern.
- (2) Eine Kopie dieser Vereinbarung ist in der Beförderungseinheit mitzuführen.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2024 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, 19. Dezember 2022

Ihr Ansprechpartner

Jörg Holzhäuser

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9

D-55116 Mainz

Phone.: ++49 (0) 6131 16 22 97

Telefax: ++49 (0) 6131 16 24 49

Telefax: ++49 (0) 6131 16 17 22 97

E-mail: joerg.holzhaeuser@mwwlw.rlp.de

Internet: <https://mwwlw.rlp.de/themen/verkehr/transport>